

Prof. Dr. Udo F. Schmälzle, Pia Henneken

Nachteilsausgleiche an der WWU mit Blick auf die HRK-Empfehlung

„Eine Hochschule für Alle“:

**Geschichte – Bestandsaufnahme – Perspektiven –
Problemlagen**

Vortrag vom 30.11.2012

Inhalt

1	Geschichte	3
2	Bestandsaufnahme. Einige ausgewählte Beispiele.....	4
2.1	Das Büro des Rektoratsbeauftragten für Behindertenfragen	5
2.2	Nachteilsausgleiche an der WWU	6
2.3	Der Arbeitsplatz für blinde und sehgeschädigte Studierende.....	7
2.4	Das KOMM-Projekt Münster.....	8
2.5	<i>Der Rahmenförderplan</i> der WWU Münster für behinderte und chronisch kranke Studierende von 2010.....	9
3	Problemlagen	11
3.1	Aktuelles	11
3.2	Strukturelles	11
4	Perspektiven	11
4.1	Inklusion an der WWU.....	11
4.2	Kooperationen.....	11
5	Bestandsaufnahme. Einige ausgewählte Beispiele.....	12

- 1980-1989: Institut für Erziehungswissenschaft (FB06)

→ Abteilung Sozialpädagogik (Prof. Dr. Jürgen Hohmeier)

- Befragungen von behinderten Studierenden 1983, 1989
- 1989-2008: katholisch-theologische Fakultät
- Prof. Dr. Udo F. Schmäzle:
- Benannte Problemfelder bei der Befragung 1994
- bauliche Veränderungen
- Prüfungsordnungen
- Ansprechpartner/in Fakultäten
- Informationen

→ Ausbau der Behindertenberatung in den einzelnen Fachbereichen

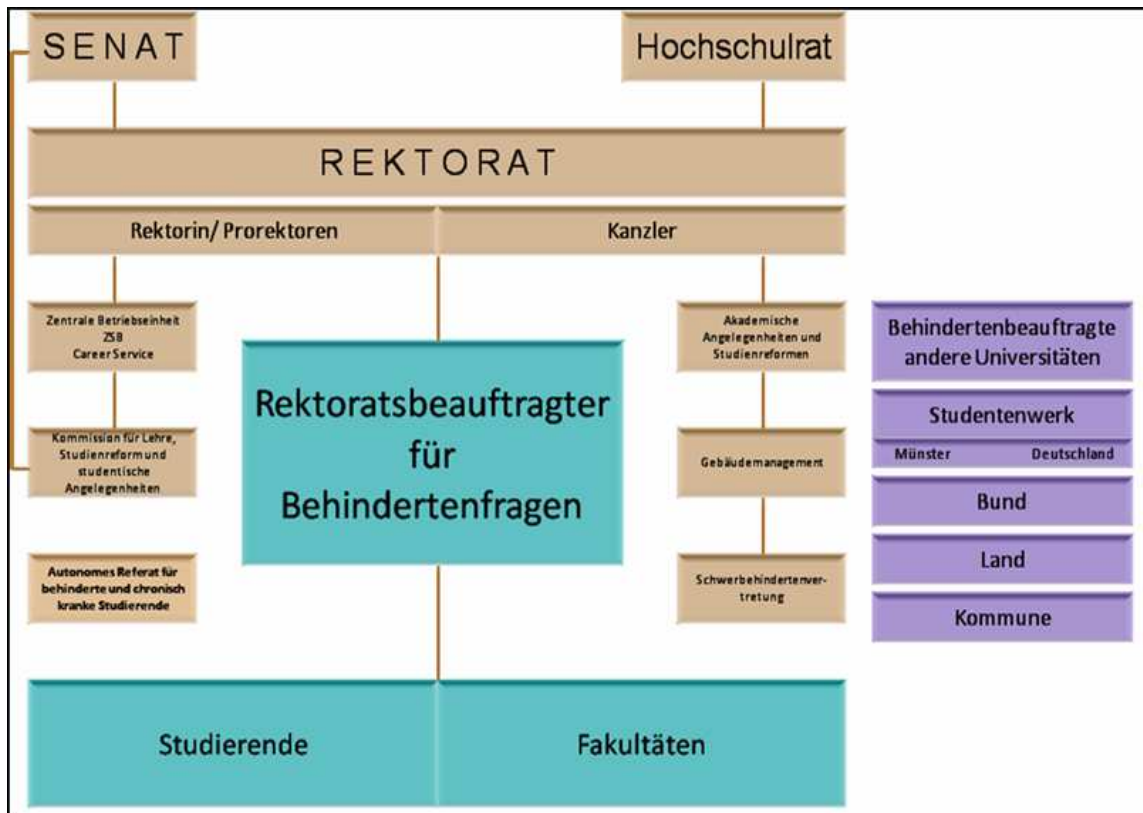
→ Koordination der Arbeiten in Blick auf die gesamte Universität

→ Handbuch „behindert studieren“ seit 2005

→ Rahmenförderplan der WWU 12.01.2010

- Papier in Anlehnung an HRK-Empfehlung eine Hochschule für Alle u.a. Richtlinien
- Rektorsbeauftragter in Zusammenarbeit mit ZSB
- Enthält wesentliche Punkte der HRK-Empfehlung, zugeschnitten auf WWU-Ebene
- Bisher keine offizielle Verabschiedung

- **Organigramm**



- **Bild 1: Organigramm der Westf. Wilhelms-Universität Münster**

2 Bestandsaufnahme. Einige ausgewählte Beispiele..... 4

Kooperationspartner

- Zentrale Studienberatung
- Autonomes Behindertenreferat des ASTA der WWU Münster
- Akademisches Auslandsamt
- Behindertenbeauftragte der Fachbereiche, seit 1994
- Fachschaftsberatungen

Konkretionen zum Antragsverfahren bei der Durchsetzung von Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende an der WWU

- Anlaufstellen für Studierende an der WWU:
 - Autonomes Behindertenreferat: Studierende beraten Studierende
 - Behindertenbeauftragte in den einzelnen Fakultäten und Instituten
- Zentrale Studienberatung (ZSB)
- Beratungsstellen im Studentenwerk
 - Rektoratsbeauftragter (RBA)
 - Prüfungsämter

Viele Probleme werden bereits durch die Dienste im Rahmen der Anlaufstellen einer Lösung zugeführt.

Wenn es Probleme gibt, die vor Ort nicht zu lösen sind, verweisen diese Stellen an das Büro des Rektoratsbeauftragten, der die Sachlage auf der Grundlage von Gutachten und in Rücksprache mit involvierten Kolleginnen und Kollegen prüft und beurteilt.

Wenn der/die Studierende es wünscht, stellt der Rektoratsbeauftragte in seinem/ihrem Namen einen Antrag auf Nachteilsausgleich und verhandelt mit den entsprechenden Stellen und/oder Personen weiter. Gutachten verbleiben im Büro des RBA.

Werden klare Lösungsvorschläge des RBA abgelehnt und kommt dieser ist zur Überzeugung, dass der Antrag auf einer klaren Rechtsgrundlage basiert, nimmt er im Auftrag des Studierenden Kontakt mit der federführenden Prorektorin und/oder der Rechtsabteilung der WWU auf, bittet um eine erneute Prüfung der Sachlage. Notfalls kommt es dann zu einem direkten Erlass des Rektorat.

Sind inneruniversitär auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtsauffassungen keine Lösungen zu finden, raten wir zur Durchsetzung von Rechten auf dem Rechtsweg.

- 2.1 Das Büro des Rektoratsbeauftragten für Behindertenfragen 5
- Gute Zusammenarbeit mit Prüfungsämtern, Lehrenden, Behindertenbeauftragten der Institute
 - Wöchentliche Sprechstunde
 - Telefonberatung

- Emailberatung
- Begleitung zu Sprechstundenterminen
- Beratung anderer Behindertenbeauftragter, Lehrender

2.2 Nachteilsausgleiche an der WWU 6

Beantragung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und Studienleistungen

1. Voraussetzung

Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit die Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der eigentlich vorgeschriebenen Form erbringen können, haben die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Die vorgeschlagene, modifizierte Form der Prüfung muss einen gleichwertigen Leistungsnachweis ermöglichen.

2. Verfahren

Studierende, die Nachteilsausgleiche benötigen, sollten sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss / Prüfungsamt, dem Prüfer oder der Prüferin und anderen zuständigen Stellen in Verbindung setzen. Dies gilt insbesondere, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung noch keine Prüfungsmodifikationen vorsieht.

Nachteilsausgleiche sind immer individuell.

Deshalb gilt: Beraten Sie sich möglichst frühzeitig mit dem Rektoratsbeauftragten für Behindertenfragen oder dem Behindertenbeauftragten ihres Fachbereiches über die Art und den Umfang der notwendigen Prüfungsmodifikationen und die passende Vorgehensweise. Sie selber wissen am besten, wo Einschränkungen vorhanden sind und wie diese ausgeglichen werden können. U.U. kann der/die Beauftragte als Experte/in im Gespräch mit den Prüfer/innen oder in einem Schreiben bestimmte vorgeschlagene Maßnahmen unterstützen.

Das formale Procedere sollte rechtzeitig beim zuständigen Prüfungsamt erfragt werden. Die von Ihnen beantragten, modifizierten Prüfungsbedingungen müssen aber auf alle Fälle benannt und begründet werden. Außerdem muss der Nachweis der entsprechenden Beeinträchtigung – bezogen auf die Form der Prüfung – z. B. durch ein ärztliches Attest oder einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen beigebracht werden.

3. Mögliche Modifikationen von Studien- und Prüfungsordnungen: (Liste nicht abschließend)

- Schriftliche Ergänzungen mündlicher Prüfungen oder schriftliche statt mündlicher Prüfung (z.B. für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderungen)
- Mündliche statt schriftlicher Prüfung (z.B. für blinde Studierende)
- Hausarbeit statt Referat
- Zeitverlängerungen für Hausarbeiten, Klausuren usw.
- Separater Raum bei Prüfung und/oder zusätzliche Ruhepausen
- Nutzung von technischen Hilfsmitteln (z.B. Notebook)
- Nutzung personeller Hilfen (z.B. Gebärdensprachdolmetscher/in)
- Berücksichtigung von Krankheitszeiten und eingeschränkter Arbeitsfähigkeit bei der Bemessung von Studienleistungen und Prüfungszeiträumen (z.B. Prüfungsverlängerung bei Diplomarbeiten, Klausuren, Hausarbeiten etc.)
- Nichtberücksichtigung von krankheitsbedingten / behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten bei der Zahl möglicher Prüfungswiederholungen
- Ersatz der Anwesenheitspflicht durch andere Leistungen (z.B. zusätzliche Hausarbeit)
- Modifikationen praktischer Prüfungen durch Einsatz von Assistenzen und technischen Hilfsmitteln; u.U. Ersatz durch andere Leistungen
- Abänderung von Praktikumsbestimmungen, u. U. auch Verzicht auf Praktikumsnachweis
- Abänderung von Exkursionsbestimmungen, u. U. auch Verzicht auf Exkursionsnachweis
- Abänderung von Anmeldeformalitäten bei der Einschreibung von Pflichtveranstaltungen

4. Geltungsbereich

Nachteilsausgleiche sollen nicht nur bei Zwischen- und Abschlussprüfungen zur Anwendung kommen, sondern auch für Leistungsnachweise und Teilabschnitte im übrigen Studium selbstverständlich sein. Als Teilleistungen auf dem Weg zur Prüfung sollten sie vergleichbaren Grundsätzen unterliegen. Entsprechende Nachteilsausgleiche sollten in den Studienordnungen verankert werden.

Auch wenn in den Prüfungsordnungen der Hochschulen für bestimmte Studiengänge noch keine Regelung zum Nachteilsausgleich aufgenommen worden ist, sind entsprechende Regelungen möglich. Dabei kann u. a. auf die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungsordnungen, aber auch auf andere Prüfungsordnungen, die Gesetze und Empfehlungen Bezug genommen werden.

5. Prüfungsrücktritt

Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung muss durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt und dem Prüfungsamt umgehend gemeldet werden. (Attest vorlegen!) Wenn in der Prüfungsordnung ein amtsärztliches Attest gefordert wird, muss Entsprechendes eingereicht werden.

Treten während einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung akut krankheitsbedingte Beschwerden auf, müssen diese sofort – vor Beendigung der Prüfung – angezeigt werden. Die Prüfung wird dann abgebrochen. Im Anschluss muss sofort ein Arzt aufgesucht werden, der eine entsprechende Bescheinigung ausstellen und an das Prüfungsamt weiterleiten muss.

Beeinträchtigungen während einer Prüfung können in der Regel im Nachhinein – also rückwirkend – nicht mehr geltend gemacht werden. Ausnahmsweise kann aber eine krankheitsbedingte akute Beeinträchtigung gerade in einer Prüfungssituation dazu führen, dass es dem/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich bzw. nicht zumutbar war, rechtzeitig die Prüfung abzubrechen. In diesem Fall sollte dieser Versuch wie nicht stattgefunden gewertet werden.

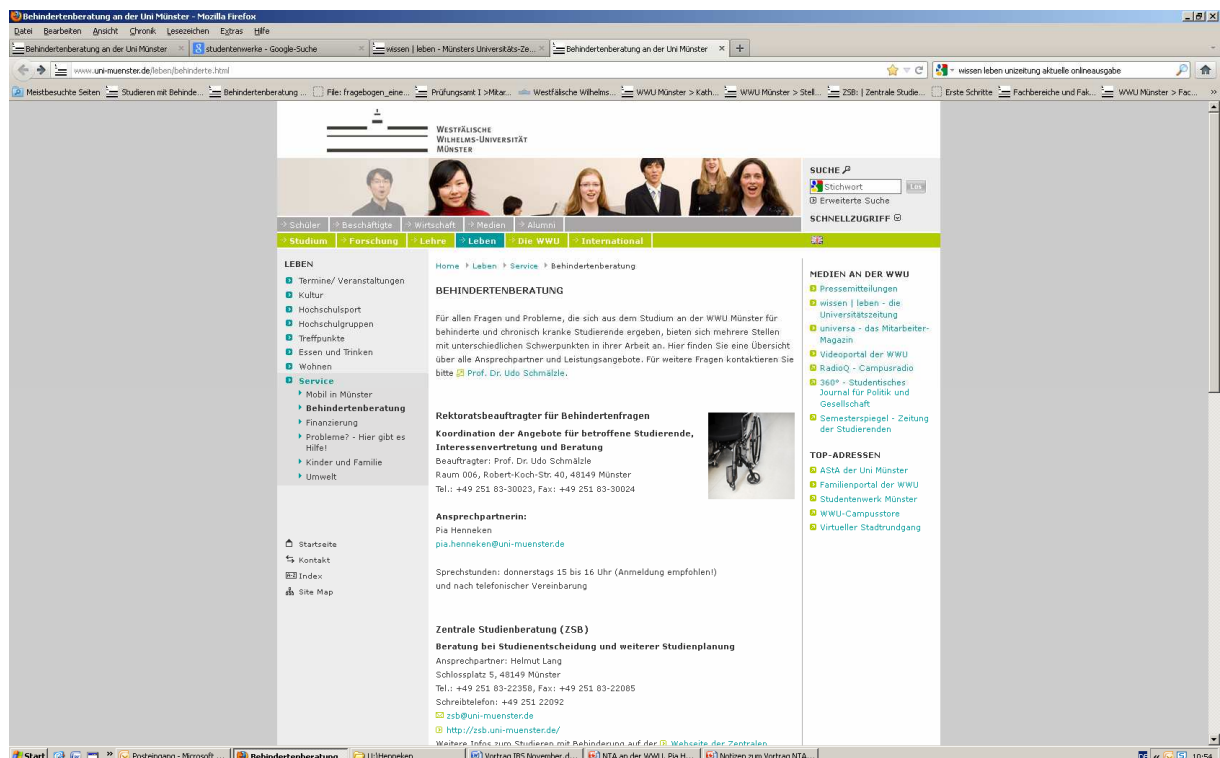


Bild 2: Unser Internetauftritt.

2.3 Der Arbeitsplatz für blinde und sehgeschädigte Studierende..... 9

- Zentral gelegen, in unmittelbarer Nähe zur Universitäts- und Landesbibliothek
- Text- und Bild-Scanner mit automatischen Einzug für 50 Blatt
- Sprachausgabe des Bildschirminhaltes mit Jaws
- Vergrößerte Textdarstellung auf dem Bildschirm
- 80-formige Braillezeile zum taktilen Lesen des Bildschirmes
- Druckausgabe in Blindenschrift (beidseitig)



Bild 3: Der Arbeitsplatz für blinde und sehgeschädigte Studierende

1 ○○ 4	●○	●○	●●	●●	●○	●●	●●	●○	○●	○●
2 ○○ 5	○○	●○	○○	○○	○○	●○	●●	●●	●○	●●
3 ○○ 6	○○	○○	○○	○○	○○	○○	○○	○○	○○	○○
Vollform	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J

Bild 4: Brailleschrift ABC

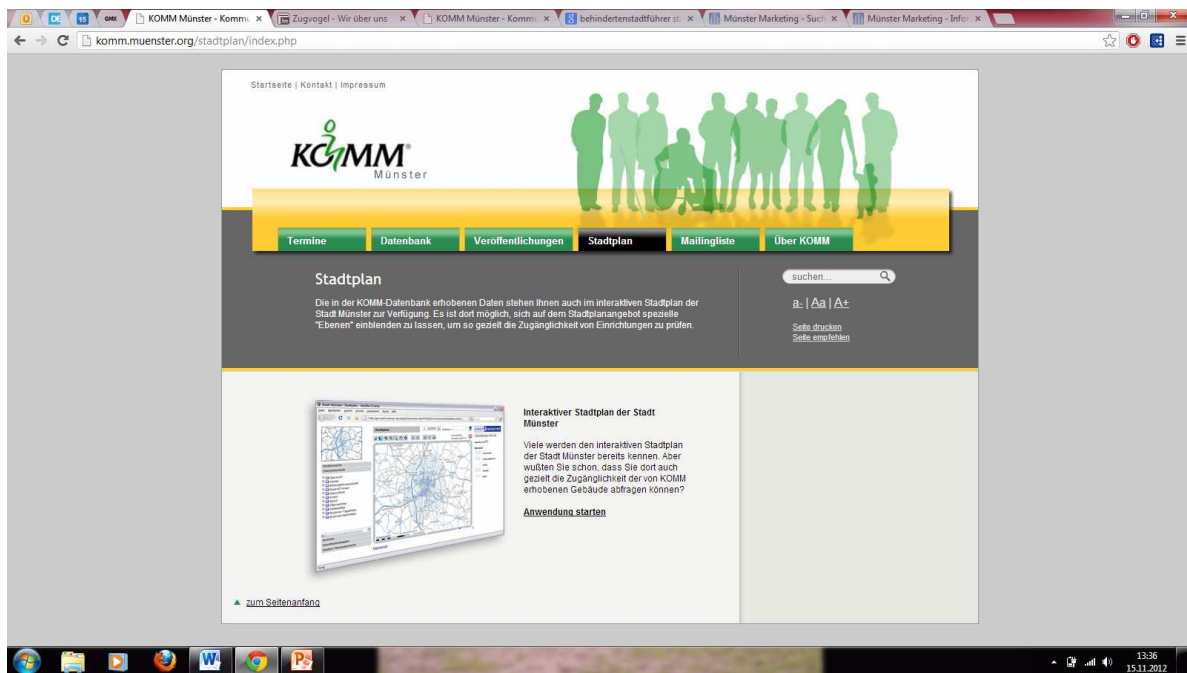


Bild 5: Internetauftritt des KOMM Projekts Münster. Hier: Startseite

- Beispiel für Kooperation verschiedener Stellen in Behindertenfragen
- Stadtführer für die Stadt Münster mit Informationen für Menschen mit Behinderungen
- Kernstück von KOMM-Münster Datenbank, die Informationen über die Zugänglichkeit von Gebäuden in Münster bereit hält
- Trägerschaft:
- kommunale Stiftungen Hüffer und Siverdes
- Instituts für Geographie der WWU in Kooperation mit
- der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen der Stadt Münster (KIB) der Stadt Münster

2.5 *Der Rahmenförderplan der WWU Münster für behinderte und chronisch kranke Studierende von 2010*.....11

- Papier in Anlehnung an HRK-Empfehlung eine Hochschule für Alle u.a. Richtlinien
- Rektoratsbeauftragter in Zusammenarbeit mit ZSB
- Enthält wesentliche Punkte der HRK-Empfehlung, zugeschnitten auf WWU-Ebene
- Bisher keine offizielle Verabschiedung im Rektorat und Senat.
- Ziel ist, in der Arbeit für Behinderte die Bittstellerposition hinter sich zu lassen und zum zentralen Merkmal einer corporate identity der WWU zu machen.
- Der Rahmenförderplan wird vom RBA zur Verfügung gestellt.

3 Problemlagen11

3.1 Aktuelles11

3.2 Strukturelles11

- Verträge
- Budget
- Räumlichkeiten
- Bauliche Fragen
- Rahmenförderplan, der Regelung dieser und anderer Fragen vorsieht

4 Perspektiven11

4.1 Inklusion an der WWU.....11

- Wie wird sich der NTA zukünftig entwickeln?
 - Doppelte Abiturjahrgänge, zunehmender Druck auf Studierende mit der Folge, dass verstärkt psychische Belastungen auftreten?
 - Wie können behinderte Studierende nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Lohn und Brot gebracht werden? Welche Verantwortung haben dabei die einzelnen Fachbereiche mit ganz unterschiedlichen Berufsbildern?
 - Wie können die Rahmenbedingungen für Behinderte im Medizinstudium verändert werden. Große Teile der Approbationsordnung stammen noch aus dem

Nationalsozialismus und entsprechen nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage zum Nachteilsausgleich.

- Wann kann/muss man Studierenden raten, ihre Rechte einzuklagen (Finanzierung).

4.2 Kooperationen.....12

- Regelmäßige Treffen
- inhaltlicher Austausch
- Verlinkung von behindertenbezogenen Informationen auf Homepages
- Rechtliche Hinweise
- Das Betrifft
- Career Service,
- ASTA-Behindertenreferat,
- Sozialberatung des Münsteraner Studentenwerks sowie
- Behindertenbeauftragten der FB
- Bauangelegenheiten

Bei Rückfragen:

Prof. Dr. Udo F. Schmälzle ofm,

Rektoratsbeauftragter für Behindertenfragen der WWU Münster

Pia Henneken, Dipl.-Geogr.

Büro des Rektoratsbeauftragten für Behindertenfragen

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Robert-Koch-Straße 40, Raum 006

48149 Münster

Tel.: +49 251 83-30023

Fax: +49 251 83-30024

Email: Pia.Henneken@uni-muenster.de